

STADT BORNHEIM

BEBAUUNGSPLAN SE 14 1. ÄNDERUNG „KELDENICHER STRAßE“,

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stand Dezember 2016

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
2.1.1	Köln–Bonner Rheinebene.....	3
2.1.2	Brühler Lößplatte.....	3
3	Planerische Vorgaben.....	4
4	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	4
4.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel.....	4
4.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse.....	5
5	Rechtliche Grundlagen.....	6
6	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.....	8
6.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	8
6.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	9
6.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	11
6.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	11
7	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Artenhilfsmaßnahmen.....	16
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	17
9	Zusammenfassung	17
Quellen	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Se 14 (SGP ARCHITEKTEN
2016, Stand: 13.12.2016).....2

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....6

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bornheim plant auf einer Fläche von 1,2 ha die 1. Änderung des Bebauungsplans Se 14 „Keldenicher Straße“.

Eine in Bornheim ansässige Firma sucht für ihre gewerblichen Aktivitäten nach Vergrößerungsmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld des aktuellen Firmensitzes. Zur langfristigen Bindung der besagten Firma an den Standort Bornheim ist es erforderlich, neue Gewerbeflächen für den zukünftigen Standort in Sechtem zu erschließen.

Der Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich somit aus der angestrebten Nutzungsänderung zum Neubau des Firmengeländes mit großzügigen Grünflächen und Gehölzanzpflanzungen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die vorliegende ASP behandelt die etwaigen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Se 14 liegt im Nordosten der Ortslage Bornheim-Sechtem, südöstlich des Gewerbe Parks Sechtem.

Der rund 1,2 ha große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Sechtem Flur 3 die Flurstücke Nr. 159, 160, 161, 372, 374, 379 und 381. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Nordöstlich bis südöstlich des Plangebietes sind intensiv genutzte Ackerflächen vorhanden. Die Ackerflur ist gehölz- und strukturarm; größere Gehölzbestände sind lediglich entlang der Kreisstraße 60, der von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Bahntrasse sowie im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "LP Bornheim" und des Naturschutzgebietes "Rheinmittelterrassenkante" vorhanden.

Südwestlich befindet sich der Siedlungsbereich von Bornheim-Sechtem. Die Siedlungsstruktur setzt sich primär aus Einfamilienhäusern mit großzügigen Gärten zusammen.

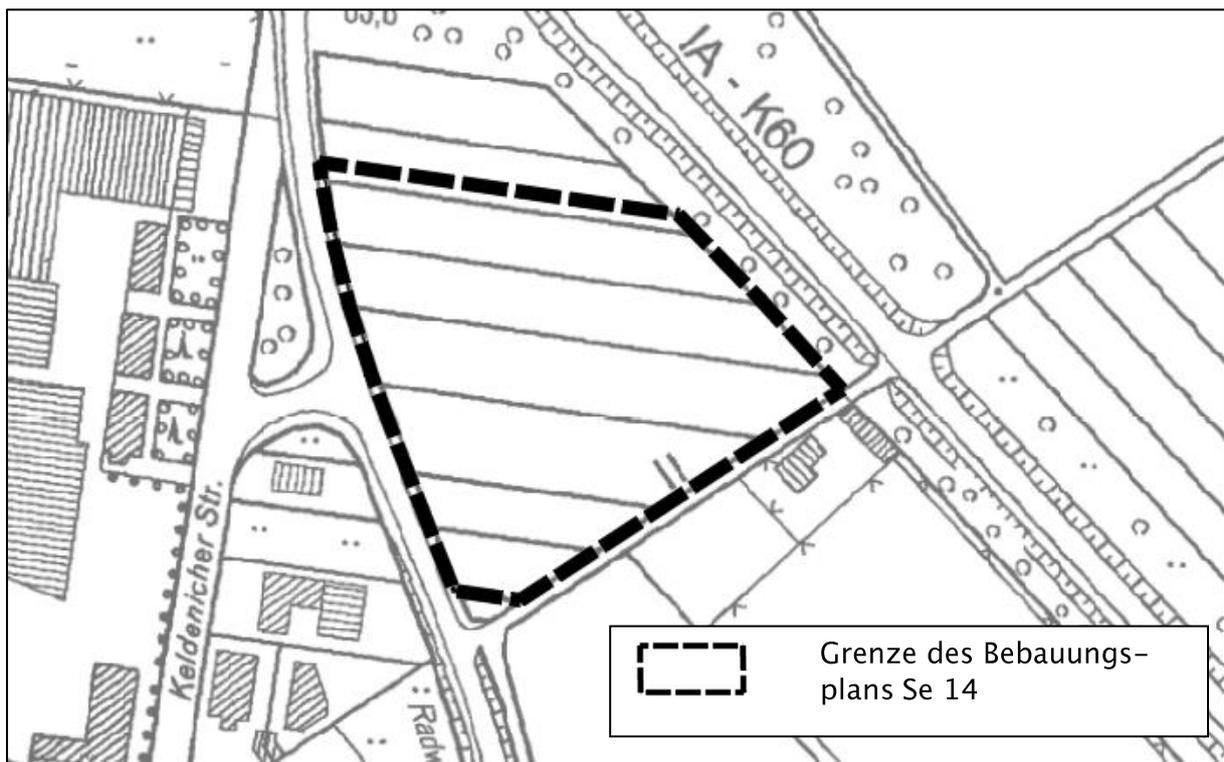


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Se 14 (SGP ARCHITEKTEN 2016, Stand: 13.12.2016)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Einheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Nieder-rheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln–Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Brühler Lößplatte“ (NRW 551.40) zuzuordnen.

2.1.1 Köln–Bonner Rheinebene

Die Köln–Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesberger Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abdachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehmen bedeckt (GLÄSSER 1978).

Resultierend aus der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge ergibt sich für die Rheinebene eine nach Norden abnehmende, klimatische Begünstigung.

Das Niederschlagsmittel liegt bei rund 700–1.000 mm pro Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9 und 12 °C. Die vorherrschende Winde wehen aus westlicher Richtung (LANUV o.J.).

2.1.2 Brühler Lößplatte

Die vom Nordwesten Bonns nördlich in einer Linie bis nach Bachem–Efferen verlaufende Brühler Lößplatte liegt auf einer durchschnittlichen Höhe zwischen 55 und 70 m ü. NN. Die gebuchtete Westseite dieser naturräumlichen Untereinheit ist ein Relikt des ehemaligen Fließgewässerverlaufs des Rheins bzw. ehemaliger Prallhänge des Flusses. Aufgrund der günstigen klimatischen und edaphischen Gegebenheiten dominieren südlich von Brühl Intensivkulturen wie Obst- und Gemüseanbau. Die ländlichen Siedlungen liegen, mit Ausnahme von Sechtem, entlang des Villehangs (GLÄSSER 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan)** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" dar.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Bornheim stellt den Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Natura-2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) nach europäischem Recht und keine nach Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenen Naturparke, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop und schutzwürdigen Biotop vorhanden.

Die Flächen liegen im Naturpark „Rheinland“.

In rund 500 und 550 Meter Entfernung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen das Landschaftsschutzgebiet "LP Bornheim" sowie das Naturschutzgebiet "Rheinmittelterrassenkante".

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Änderung des Bebauungsplans Se 14 in dem Bornheimer Stadtteil Sechtem ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitats (Wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essentielle Habitatstrukturen (Wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Untersuchungsgebietes wurde am 22.02.2016 durchgeführt.

Das Gebiet wird als Ackerfläche genutzt, die nördlich und nordöstlich von unbefestigten Wegen eingefasst ist. Nördlich schließt an den unbefestigten Weg eine von autochthonen Sträuchern dominierte und mit einzelnen Bäumen bestockte Gehölzfläche an. Innerhalb dieses Bestands stocken u.a. die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie die Kornelkirsche (*Cornus mas*).

Auf dem entlang der Kreisstraße 60 verlaufenden Gehölzstreifen dominieren hingegen Bäume über die im Unterwuchs vorhandenen Sträucher. Vorkommende Arten sind u.a. Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie die Kornelkirsche (*Cornus mas*).

Die Gehölzbestände bestehen primär aus Bäumen und Sträuchern jungen bis mittleren Alters.

Westlich und südöstlich bilden intensiv gepflegte Rasensäume den Übergang zu der Keldenicher Straße und der Zufahrt zum südöstlich gelegenen Sportplatz.

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen eine verarmte Flora und Fauna auf, die sich aus wenigen eurytopen und nitrophilen Pionierarten zusammensetzt. Aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und überwiegend mineralischen Düngemitteln sind Wildkräuter nur in geringem Maß und engem Artenspektrum ausgebildet. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten.

Das Untersuchungsgebiet ist somit als eine von Gehölzen teileingefasste Ackerfläche in einem anthropogen intensiv genutzten Umfeld zu beschreiben.

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5207-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Bornheim). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Äcker,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Vegetationsarme oder -freie Biotope.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Wechselkröte.

Säugetiere: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus.

Vögel: Baumfalke, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden zusammen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

Säugetiere

Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart, die **Bechsteinfledermaus**, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Teilweise werden auch Kiefern (-misch) wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die extrem ortstreuere Tiere nutzen für ihre Jagdflüge den Bereich zwischen der bodennahen Vegetation und den Baumkronen. Die Art erschließt außerhalb von Wäldern vorhandene Jagdhabitats über traditionell genutzte Flugrouten. Die Wochenstuben werden in Baumquartieren und Nistkästen aufgesucht. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben ist ein großes Quartierangebot notwendig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren, z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen, statt. Es wird vermutet, dass die Tiere auch in Baumhöhlen überwintern.

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern.

Als Waldfledermaus besiedelt der **Kleinabendsegler** wald- und strukturreiche Parklandschaften. Das Nahrungshabitat befindet sich sowohl in Wäldern (Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Wege) als auch im Offenland (Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich). Die Wochenstuben- und Sommerquartiere werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen aufgesucht; in seltenen Fällen werden Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen, Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener in Fledermauskästen.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die auf gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland angewiesen ist. Das Nahrungshabitat befindet sich auf großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Das Gewässerumfeld, Waldränder, Wiesen oder Äcker werden gelegentlich zur Nahrungsaufnahme genutzt.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen. Die Art besiedelt daher gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an einen Komplex aus Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Zusätzlich werden aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz besiedelt.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebietes schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Die Ackerflächen und die randseitig vorhandenen Gehölze weisen generell geringwertige Habitatqualitäten vor.

Die im Plangebiet stockenden Gehölze besitzen, aufgrund nicht vorhandener Habitatstrukturen, keine Bedeutung für die voran gegangenen Arten.

Aufgrund der Ortsrandlage sowie der hoch frequentierten Straßen im direkten Umfeld des Plangebietes ist der anthropogene Einfluss relevant und mindert die Habitatqualitäten.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG zu erwarten.

Potenziell vorkommende Arten

In einem Umkreis von einem Kilometer um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fundortkataster für Pflanzen und Tiere keine Vorkommen der potenziell vorkommenden Arten niedergelegt (LANUV 2016). Ein Vorkommen der folgenden Arten lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen.

Säugetiere

Der **Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Generell werden Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften besiedelt.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Ein Vorkommen des Abendseglers und der Zwergfledermaus ist im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Jedoch erfüllt die habituelle Ausstattung des Plangebietes ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Die im Offenland jagenden Arten könnten durch den Verlust eines Teilbereichs des Nahrungshabitats potentiell betroffen sein. Da im Umfeld des Vorhabens jedoch ausreichend vergleichbare Flächen vorhanden sind, können signifikante Auswirkungen durch den Habitatverlust ausgeschlossen werden. Ein erfolgreiches Ausweichen der Arten ist in Anbetracht der hohen Aktionsradien (Kleinabendsegler: 2–18 km²; Zwergfledermaus: bis 1,3 km) gegeben.

Vögel

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Ein hoher Anteil von nacktem Boden erhöht die Habitatqualität.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Die Art brütet auch in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern.

Der **Mäusebussard** nutzt als Lebensraum struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Die Art ist hinsichtlich der Baumartenwahl für das Bruthabitat wenig anspruchsvoll.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmpfützen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden genutzt werden.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Die Nahrungshabitate werden in Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen oder auf Gehölzen, als auch in Gebäuden befinden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder oder lichte Laub- und Mischwälder gebunden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses, resultierend aus der Ortsrandlage, der Flächennutzung und der hoch frequentierten Kreisstraße 60, ein suboptimal geeignetes Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die Feldlerche, den Kiebitz, den Mäusebussard und den Turmfalken. Im großräumigen Kontext ist eine ausreichend große Fläche an besser geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten für die Arten vorhanden. Diese Bereiche sind, infolge des geringeren anthropogenen Einflusses, störungsärmer als das Plangebiet. Um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1–3 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können, werden Vermeidungsmaßnahmen für die Arten angewendet.

Die Mehl- und Rauchschnalbe, die Schleiereule und die Turteltaube nutzen das Plangebiet potentiell als Nahrungshabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ausgeprägt ist und im klein- und großräumigen Umfeld zahlreiche weitere Nahrungshabitate von vergleichbarer oder besserer Qualität für die Arten vorhanden sind, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) 1–3 BNatSchG ausgeschlossen.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE UND ARTENHILFSMAßNAHMEN

Durch das Vorhaben können für vorkommende planungsrelevante Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1–3 eintreten. Um Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten in dem Plangebiet zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Die Bauarbeiten sollten in dem Zeitraum von Anfang September bis Mitte Januar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten in ihrem Überwinterungsgebiet bzw. die Familienverbände der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Standvogelarten sind aufgelöst (SÜDBECK 2005). Aufgrund der Abwesenheit als auch der nicht vorhandenen örtlichen Bindung der Arten während der Durchführung der Bauarbeiten schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten können die Arten auf den anthropogenen Einfluss reagieren und im Umfeld vorhandene, neue Habitate besiedeln.

Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante Arten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten

Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen. Potenziell aus dem Überwinterungshabitat eintreffende oder vor der Fortpflanzungsphase befindliche Arten können auf den anthropogenen Einfluss reagieren und neue Habitate im Umfeld besiedeln.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Das Plangebiet ist durch die Lage, Nutzung und das Umfeld von geringfügiger Attraktivität für einen Großteil der planungsrelevanten Arten.

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Baumaßnahme nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind, bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht anzunehmen sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bornheim plant auf einer Fläche von 1,2 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Se 14 „Keldenicher Straße“.

Eine in Bornheim ansässige Firma sucht für ihre gewerblichen Aktivitäten nach Vergrößerungsmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld des aktuellen Firmensitzes. Zur langfristigen Bindung der besagten Firma an den Standort Bornheim ist es erforderlich, neue Gewerbeflächen für den zukünftigen Standort in Sechtem zu erschließen.

Der Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich somit aus der angestrebten Nutzungsänderung zum Neubau des Firmengeländes mit großzügigen Grünflächen und Gehölzpflanzungen.

Das Gebiet ist als tendenziell geringfügig geeignetes Habitat für die vorkommenden planungsrelevanten Arten einzustufen. Einzig der Mäusebussard, Kiebitz, die Feldlerche und der Turmfalke finden potenziell geeignete Bruthabitate im Bereich von Gehölzen und der Ackerfläche vor.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der 1. Änderung des Bebauungsplanes bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) BNatSchG) auszuschließen sind.

Meckenheim, im Dezember 2016

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- GLÄSSER, E. 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln–Aachen.– Bonn–Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein–Westfalens. NWO&LANUV(Hrsg.), LWL–Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV–LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J.: Klimaatlas Nordrhein–Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 27.09.2016
- LANUV–LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2016: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/>, abgerufen am 27.09.2016
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH–Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere– Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, Bonn–Bad Godesberg
- SGP ARCHITEKTEN 2016: Stadt Bornheim, Bebauungsplan Se 14, 1. Änderung Gewerbegebiet „Keldenicher Straße“ in der Ortschaft Sechtem; Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Bonn
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.